

Übersicht der Stellungnahmen der Fachämter

zur überörtlichen Prüfung der Haushaltsjahre
2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen
Prüfungsverband (BKPV) – Stand 22. September 2023

Hinweis:

Die Stellungnahmen zu den Prüfungsfeststellungen sind von den angegebenen Fachämtern abgegeben worden. Diese sind somit für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

Das Revisionsamt ist für die redaktionelle Zusammenstellung zuständig. Eine Prüfung der Stellungnahmen auf Richtigkeit durch das Revisionsamt fand nicht statt.

Zur besseren Übersicht wurden die einzelnen Feststellungen vom Revisionsamt mit einem Status versehen. Die jeweilige Einstufung erfolgte wiederum aufgrund der Angaben in den Stellungnahmen.

Erledigungen früherer Feststellungen:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	16: Die außerordentlichen Ergebnisse sind unzutreffend ausgewiesen; das örtliche Buchungsverfahren ist nicht sachgerecht.	20	In Bearbeitung

Eine große Position ist bei der Prüfung der Schadensersatzleistungen und der ggf. folgenden Umbuchung auf außerordentliche Konten übersehen worden. Generell muss der Ablauf bei den außerordentlichen Vorgängen auch aufgrund von Personalwechseln überarbeitet werden. Die ersten Gespräche zwischen Amt 20, Amt 24 und Amt 30 haben bereits stattgefunden. Umsetzung ab HHJ 2023 vorgesehen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	21: Depotwert Fürst Fugger Privatbank stimmt nicht mit dem in der Vermögensrechnung erfassten Betrag überein (betrifft Vermächtnis Babette Zielbauer)	20	In Bearbeitung

Der empfohlene Buchungsaufwand ist unverhältnismäßig hoch. Es wird angestrebt, die Geldanlagen unter Beobachtung der Marktsituation zu veräußern.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	26: Depotwert Fürst Fugger Privatbank stimmt nicht mit dem in der Vermögensrechnung erfassten Betrag überein (betrifft Josefine-Riha-Stiftung)	20	In Bearbeitung

Der empfohlene Buchungsaufwand ist unverhältnismäßig hoch. Es wird angestrebt, die Geldanlagen unter Beobachtung der Marktsituation zu veräußern.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	43: Eine Kosten- und Leistungsrechnung wird bisher nicht geführt.	20	In Bearbeitung

Nach den Abschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2022 werden im KLR-Modul Umlagen von den Querschnitts- und Serviceämtern auf die Produktämter durchgeführt werden. Eine Übernahme der Umlagen in die Finanzbuchhaltung zur Kennzahlenermittlung wird geprüft.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	50: Erlass von Hilfebescheiden	51	In Bearbeitung

Wir verweisen dazu auf den Prüfbericht der internen Revision Abt. 512 – Abteilung Sozialdienst (Prüfung Nr. 01/2023), Punkt 2.2.1. wonach seitens des Fachbereichs bereits die (schrittweise) Überführung der Aufgabe der Erstellung von (fast allen) Bescheiden in das Sachgebiet der Wirtschaftlichen Jugendhilfe geplant ist. Die Zeitpunkte der Übertragung sind abhängig von den Personalressourcen für die fachliche und technische Realisierung der einzelnen Dokumentvorlagen in der Fachsoftware sowie für die Bearbeitung der Aufgabe in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Aufgrund fachlicher Notwendigkeit im Kinderschutz (Verwaltungsakt mit sofortigem Vollzug u.a. mit vorübergehenden Eingriffen in das Sorgerecht der Eltern im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII) soll als Ausnahme die Aufgabe der Bescheiderstellung bei Inobhutnahmen in den Sachgebieten von ASD und BSD bleiben.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	51: Turnus bzw. Bekanntgabe der Hilfeplanfortschreibungen	51	In Bearbeitung

S. hierzu bitte die Ausführungen sowie Stellungnahme des Fachamtes vom 02.06.2023 (Punkt 2.2.3 des og. Prüfberichtes der internen Revision Abt. 512). Hilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument ist für alle Leistungen halbjährlich als Standard fachlich sinnvoll und mit einer ausreichenden Personalausstattung zu realisieren. In der aktuellen Strategie mit begrenzten Personalressourcen erfolgt die Terminierung von Hilfeplangesprächen nach fachlicher Priorisierung. Zu berücksichtigen ist, dass Verzögerungen in der Hilfeplanung z.T. nicht im Verantwortungsbereich des Jugendamts liegen. Die Abteilung plant ein Konzept zu entwickeln, wie schwerpunktmäßig insbesondere bei kostenintensiven Hilfen die Hilfeplanung intensiviert werden kann.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	60 b): Kassenführung im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen (fehlender Abgleich mit den im Sozialhilfeverfahren ermittelten Leistungen bei Barauszahlungen)	50	offen

Ein manueller täglicher Abgleich sämtlicher Einzelbarauszahlungsanordnungen mit den Barbuchungen im System OPEN/PROSOZ ist aufgrund der hohen Anzahl an Buchungen nicht leistbar. Zudem könnte hierbei nur ein Teil der Anordnungen abgeglichen werden, da nicht alle Barauszahlungen aus dem Fachverfahren OPEN/PROSOZ heraus veranlasst werden.

Ein Teil der Barzahlungsanordnungen muss außerhalb des Systems manuell erstellt werden. Dies ist u. a. bei Barzahlungen aus dem Titel „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ der Fall, welche gar nicht über das System verwaltet werden oder bei sehr dringenden Auszahlungen in Fällen, in welchen noch keine Daten im System erfasst wurden (z. B. dringliche Neuanträge von Frauen im Frauenhaus). Dies ist auch der Grund für die unterschiedlichen Formen der Auszahlungsanordnungen.

Grundsätzlich ist Amt 50 jedoch bestrebt die Anzahl von Barauszahlungen so gering wie möglich zu halten. In einigen Situationen, in denen existenzielle Notlagen bestehen, kann auf Barauszahlungen nicht verzichtet werden.

Grundsätzlich befürwortet Amt 50 die Einführung eines Kassenautomaten sehr. Das Fachverfahren OPEN/PROSOZ bietet hierfür auch eine geeignete Schnittstelle. Allerdings müsste die Einführung und die Betreuung eines solchen Kassenautomaten federführend von Amt 20 übernommen werden, da hiervon durchaus auch andere Ämter profitieren könnten und die Betreuung eines Kassenautomaten nach unserer Einschätzung zu den Aufgaben der Stadtkämmerei bzw. Stadtkasse gehört.

Weitere automatisierte Kassenverfahren können von Amt 50 nicht beurteilt werden.

Fest steht jedoch, dass ohne eine technische Lösung eine Umstellung der bisherigen Kassenführung nicht möglich ist.

Stellungnahme Amt 50 vom 06.08.2019:

Seitens des BKPV wird der Einsatz eines automatisierten Kassenverfahrens oder eines Kassenautomaten empfohlen. Nach Ziffer 2.1 Abs. 1 der DA Zahlstellen und Handvorschüsse sind die Zahlstellen organisatorisch den Dienststellen zuzuordnen, bei denen sie eingerichtet sind. In Erledigung der Zahlungsgeschäfte sind sie jedoch Teil der Stadtkasse und unterstehen dabei fachlich dem Kassenvorstand.

Wie in unserer ersten Stellungnahme zu TZ 60b bereits geschrieben, ist aus Sicht von Amt 50 für die Einführung eines automatisierten Kassenverfahrens oder eines Kassenautomaten daher Amt 20 federführend zuständig. Darüber hinaus sollte ein solches automatisiertes Kassenverfahren oder ein Kassenautomat flächendeckend für alle Zahlstellen der Stadtverwaltung eingeführt werden um einen einheitlichen Standard und eine Harmonisierung der Systeme und Prozesse zu erreichen. Auch diese flächendeckende Einführung ist nur bei Amt 20 richtig angesiedelt.

Diese Prüfungsfeststellung ist aus Sicht von Amt 50 erledigt.

Stellungnahme Amt 50 vom 16.12.2020:

Wie in der Stellungnahme vom 06.08.2019 formuliert ist diese Prüfungsfeststellung aus Sicht von Amt 50 erledigt. Wir bitten daher den Status „in Bearbeitung“ auf „erledigt“ abzuändern.

Nach Mitteilung von Amt 50 vom 31.05.2023 ist der o. g. Sachstand noch zutreffend.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	62 b): Vollständigkeit der elektronischen Archivierung nicht sichergestellt.	17	In Bearbeitung

Mit der stadtweiten Einführung des digitalen Rechnungsworkflows soll nach Rücksprache mit der Stadtkasse dieses Ziel umgesetzt werden.

Kommunalwirtschaftsrechtliche Angelegenheiten:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
2	Die Grundsätze der Ertrags- und Aufwandsperiodisierung wurden unzureichend beachtet.	20	In Bearbeitung

Für den JA 2022 wurde der Abgabeschluss für die Kassenanordnungen der Dienststellen und der Buchungsschluss für die Stadtkämmerei verlängert. Zusätzlich wurden die Anordnungs-Dienststellen mittels JA-Vermerk und Informationsveranstaltungen auf die periodengerechte Zuordnung hingewiesen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
3 a	Feststellungen zur Verrechnung von Verwaltungskosten: Overheadkosten der Gemeindeorgane.	20	Erledigt

Einwand gerechtfertigt, der Aufschlag von 10% wurde entfernt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
3 b	Feststellungen zur Verrechnung von Verwaltungskosten: Personaldurchschnittskosten.	20	In Bearbeitung

Das Verfahren wird durch Amt 11 anhand der Vorgaben des BKPV umgesetzt. Die Werte werden für die nächste Verwaltungskostenberechnung vorliegen und werden nach Prüfung verwendet.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
3 c	Feststellungen zur Verrechnung von Verwaltungskosten: VKE auf Vollständigkeit prüfen.	20	In Bearbeitung

Zukünftig werden die Kosten des Ratssaals mit angesetzt werden. Ein erstes Gespräch mit dem GME ergab, dass die Kosten des Ratssaals gesondert ausgewiesen werden können.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
3 d	Feststellungen zur Verrechnung von Verwaltungskosten: VKE für Kostenrechner Fleischhygiene und Betriebe gewerblicher Art vollständig ermitteln und buchen. Zusätzlich weitere Einrichtungen einbeziehen.	20	In Bearbeitung

Die Weiterverrechnung der KommunalBIT -Kosten wurde über den Vermerk vom 23.09.2022 erneut geregelt. Die BGA's werden ab 2023 mit den entstandenen Verwaltungskosten belastet.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
4	Die Übertragung der Anordnungsbefugnis auf Sachbearbeiter/innen sollte auf Ausnahmen beschränkt werden.	20	In Bearbeitung

Im Rahmen des elektronischen Rechnungsworkflows, welcher in 2023 stadtweit eingeführt wird, wird sich die Anzahl der Feststellungs- und Anordnungsbefugten verringern. Geschuldet ist dies der teilweisen organisatorischen Neuaufstellung der Rechnungsstellen in den Dienststellen und den Lizenzkosten. Gleichwohl bedarf es aber einer (auch künftig) breit aufgestellten Anordnungsbefugnis in den Dienststellen, so dass im Krankheits- oder Urlaubsfall keine Anordnungen unbearbeitet bleiben. Ein Skontoverlust wäre sonst unter Umständen gegeben. Weiterhin wurden die Höchstgrenzen der Anordnungsbefugnis neu und übersichtlich sortiert (künftig drei Wertgrenzen).

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
5 a	Feststellungen zur Anlage der liquiden Mittel: Erlass der DA muss vom zuständigen Organ beschlossen werden. Darüber hinaus wären in der Dienstanweisung künftig auch regelmäßige Berichtspflichten aufzunehmen.	20	In Bearbeitung

Die Berichtspflicht wird künftig nachgeholt und dies in einer noch zu erlassenden Erklärung.
Vorschlag: Es wäre eine generelle Regelung von Ref. III/Amt 11 zu treffen, ob und in welchen Fällen ein Beschlussgremium mit dem Erlass von Dienstanweisungen zu befassen ist.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
5 b	Feststellungen zur Anlage der liquiden Mittel: Künftig wären Anlagen bei nicht systemrelevanten Banken zu unterlassen.	20	In Bearbeitung

Eine Anlage bei der VW-Bank als kurzzeitig systemrelevanter Bank ist nicht mehr gegeben. Kündigung steht an.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
5 c	Feststellungen zur Anlage der liquiden Mittel: Die Einzelverfügungsberechtigung für ein Konto wäre aufzuheben und stattdessen eine gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung einzurichten.	20	Erledigt

Dieses Anlagekonto wurde entsprechend geändert. Die Anlage wurde dem städtischen Konto nach Ende der Anlage zugeführt. Dort sind wir nicht mehr aufgestellt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
5 d	Feststellungen zur Anlage der liquiden Mittel: Die Stadt sollte künftig die Liquiditätsplanung der Eigenbetriebe und städtischen Eigengesellschaften in ihre Liquiditätsplanung einbeziehen.	20	In Bearbeitung

Regelung wird in die künftige DA Kassen- und Anordnungswesen aufgenommen.

Cashpooling ist auf Grund der BaFin Vorgaben keine Option (laut Anfrage der Fraktion „Die Linke“ im Bundestag muss die Konzernmutter eine Banklizenz beantragen oder je Einzelfall einen Antrag stellen). Eine Antwort der Regierung von Mittelfranken sieht das anders und hiernach ist Cashpooling sehr wohl möglich (E-Mail vom 18.08.2022 Knitl Wolfgang)

Grundsätzlich ist jedoch die Finanzlage der Mutter mit den Töchtern künftig eng abzustimmen.

Friedhofs- und Bestattungswesen:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
6	Fehlende Gebührenbedarfsermittlung nach Maßgabe des Art. 8 KAG	34	In Bearbeitung

Der Gebührenbedarf, insbesondere auch für Grabstätten, wird nach Maßgabe des KAG neu ermittelt. Der Fachbereich prüft, ob dazu eine Fremdvergabe erforderlich ist.

Einen Kostendeckungsgrad für die Leichen- und Aussegnungshallen anzustreben, liegt bisher nicht im (politischen) Willen, da die Nutzungsgebühr so massiv erhöht werden muss, dass die Benutzung noch weniger attraktiv wäre. Der Trend, diese Dienstleistung bei privaten Bestattungsunternehmen in Anspruch zu nehmen, würde sich zu Lasten der städtischen Hallen verstärken.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
7	Für anteilig verrechnete/gebuchte Personalkosten fehlen notwendige (anteilige) Arbeitsplatzkosten	34	Erledigt

Bei den **anteiligen Kosten des Arbeitsplatzes** wurden bisher die IT-Leistungen der KommunalBit nicht berücksichtigt.

- Diese Leistungen werden nun seit dem Haushaltsjahr 2022 seitens Amt 17 in Rechnung gestellt.

Die **Anteile für organisations-/referatsinterne Gemeinkosten** werden seit jeher berücksichtigt.

- Die Overheadkosten für z. B. Mandatsträger, Rechtsamt, Kämmerei werden einmal jährlich durch die Kämmerei in Rechnung gestellt.

- Die Leistungen der Personalverwaltung werden ebenfalls jährlich durch das Personalamt berechnet.

- Organisationsinternen Leistungen (Amtsleitung, Vorzimmer) werden jährlich durch Abfrage der Zeitanteile ermittelt und entsprechend eingerechnet.

- Es werden somit alle Leistungen, die auch im Geschäftsbericht 2013 des BKPV aufgeführt sind, berücksichtigt. (Dies wurde auch durch Amt 20 bestätigt). Nach Rücksprache mit Herrn Mühlfeld (Prüfer BKPV) ist dies somit ausreichend.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
8	Aufwand für Ehrengräber stellt keinen gebührenfähigen Aufwand dar; Beteiligung am Friedhofsunterhalt bei Grabverlängerungen erforderlich	34	Erledigt

- a) Die Kosten für die Pflege der Ehrengräber werden zukünftig neutral auf dem bereits vorhandenen Kostenträger „Kriegsgräber“ verbucht und nicht mehr über den Kostenträger „Friedhofswesen“ laufen. Eine Umbenennung des Kostenträgers Kriegsgräber wurde bereits bei Amt 20 beantragt.
- b) Für die Ehrengräber der Stadt Erlangen fallen keine Grabgebühren an. Sollte sich dahingehend etwas ändern, werden die entsprechenden Erlöse/Einnahmen bei der Nachkalkulation der Gebühren berücksichtigt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
9	BAB-Kostenverteilungsschlüssel sind zutreffend und aktualisiert anzuwenden.	34	In Bearbeitung

Die Schlüssel zur Kostenverteilung müssen komplett neu berechnet und festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird das Seminar „Grundlagen der Friedhofskalkulation“ besucht.

- Die Umsetzung erfolgt spätestens mit der Betriebsabrechnung 2023

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
10 a	Hinweise zur Bestattungs- und Friedhofssatzung: Entstehen der Gebührenschuld detaillierter regeln.	34	In Bearbeitung

Analog der Nachbarkommunen kann die Gebührenpflicht in der zu überarbeitenden Satzung folgendermaßen geregelt werden:

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach §§2 und 3 Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
10 b	Hinweise zur Bestattungs- und Friedhofssatzung: Zur Benutzung der Leichenhallen bestehen keine Regelungen.	34	Nicht relevant

Ein Leichenhausbenutzungszwang wird bisher nicht angeordnet, da viele Bestatter bereits eigene Kühlräume betreiben und i.d.R. den Sarg stets rechtzeitig anliefern.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
10 c	Hinweise zur Bestattungs- und Friedhofssatzung: Pauschale Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle.	34	In Bearbeitung

Für die Benutzung der Leichenhalle nach § 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Friedhofsgebührensatzung wird bisher nur der Pauschalbetrag von 85 € fällig.

Es wird vorgemerkt, in der Satzungsänderung eine Gebühr pro angefangenen Tag zu berechnen.

Wird ein Leichnam im Kühlraum untergestellt, werden gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung noch 17 € pro angefangenen Tag abgerechnet.

Kindertagesbetreuung:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
11	Gemessen an den stadtinternen Regelungen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen verfügen die städtischen „Regeleinrichtungen“ über eine vergleichsweise hohe Personalausstattung	51	offen

Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestanstellungsschlüssel liegt bei 1:10. Der empfohlene durchschnittliche Anstellungsschlüssel in Bayern lag im Jahr 2020 bei 1:9,24 und im Jahr 2021 als Referenzjahr des Berichts sogar bei 1:9,16.

Der Anstellungsschlüssel der Regeleinrichtungen in Erlangen im Jahr 2021 lag zwischen 7,53 bei Krippen und 9,56 bei Kindergärten. Zwei Einrichtungsformen (mit 434 Kindern in Betreuung) lagen unter dem bayerischen Durchschnittswert sowie dem Vergleichswert der Kindertageseinrichtungen Freier Träger in Erlangen mit 9,31, zwei Einrichtungsformen (mit 904 Kindern in Betreuung) lagen über dem Durchschnittswert.

Bei dem empfohlenen Durchschnitt im Anstellungsschlüssel von 1:9,16 in der Personal-Kind-Relation als Bezugsrahmen ergibt sich ein weit geringerer Überhang an Personal als bei der Bemessung am gesetzlichen Rahmen von 1:10,0.

Der rechnerische Überhang von 16,3 VK auf der Vergleichsgrundlage mit einem Anstellungsschlüssel von 10,0 ist mit den vorhandenen Planstellen für Flexible Fachkräfte (Springer) zum Einsatz in den Einrichtungen zu begründen. 2013 wurde mit Stadtratsbeschluss eine Planstelle Flexible Fachkraft erstmals geschaffen und mit einer weiteren Planstelle in den Folgejahren erweitert, mit einem Volumen von insgesamt 15,77 VzÄ, was größtenteils dem festgestellten rechnerischem Personalüberhang entspricht. Durch die Flexiblen Fachkräfte konnte auf größere Personalschwankungen und Krankheitsausfälle reagiert werden. Auch die Besetzung von Integrativen Plätzen ist flexibel möglich. Durch die Flexiblen Fachkräfte konnte die pädagogische Qualität unter den Herausforderungen von erhöhten Anteilen von Kindern mit Migrationshintergrund sowie erhöhtem Förderbedarf in bestimmten Einrichtungen verbessert werden.

Im Jahr 2021 waren viele Kindertageseinrichtungen durch die Corona-Pandemie maßgeblich beeinträchtigt mit hohen Personalausfällen. Diese konnten durch die Flexiblen Fachkräfte teilweise kompensiert werden.

Hohe Krankenstände und Personalausfälle aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie bzw. Abwesenheiten für Fortbildungen u.v.m. in den Kindertageseinrichtungen werden nur unzureichend im Anstellungsschlüssel aufgrund der 42-Tage-Regelung abgebildet.

Mit Beschluss im HFGA vom 20.02.2013 wurde als Teilmaßnahme zur Bekämpfung des Fachkräftemangels festgelegt, dass Berufspraktikant*innen im Anstellungsschlüssel mit 25 Wochenstunden berücksichtigt werden. Die ausbildungsbedingte Abwesenheit für Theoriewochen-/tage an der Fachakademie und Lernzeiten sollte so besser berücksichtigt werden. Die Mitarbeitenden im Anerkennungsjahr benötigen trotz ihres fortgeschrittenen Ausbildungsstandes regelmäßige Anleitung und besuchen aufgrund ihres theoretischen Unterrichts regelmäßig die Fachakademie sowie für die Abschlussprüfungen. Die Studierendenzahlen für die bisherige Form der Erzieher*innenausbildung ist laut Fachakademien stark rückläufig. Auszubildende der inzwischen verstetigten bezahlten Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) werden aufgrund des Ausbildungsstands und der geringen Praxiszeitanteile nicht im Anstellungsschlüssel berücksichtigt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
12	Für die Personalbemessung in den städtischen Spiel- und Lernstuben sollten verbindliche Richtlinien vorgegeben werden.	51	In Bearbeitung

Für die Erfüllung des Auftrags der Integrativen Spiel- und Lernstuben wurden intern für die Spielstuben ein Anstellungsschlüssel von 1:7 und für die Lernstuben ein Anstellungsschlüssel von 1:7,5 festgelegt. Im Beschluss des Stadtrats 2006 für einen Mindestanstellungsschlüssels für die Kindertageseinrichtungen der Abteilung 515 (damals 512) wurde für die Spiel- und Lernstuben keine verbindliche Richtlinie vorgegeben, sondern offen festgestellt, dass für Spiel- und Lernstuben andere Regelungen getroffen werden.

Die Fachabteilung 514 stimmt dem Bedarf einer verbindlichen Regelung zu und wird hierüber eine Festlegung als Beschluss herbeiführen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
13	Einführung von Ferienbuchungen (auch) in den Lernstuben und Lernhäusern	51	Erledigt

Die Einführung der Ferienbuchungen für Kinder und Jugendliche der Integrativen Grund- und Jugendlernstuben werden zum 1.9.2023 mit Gültigkeitsbeginn der neuen Gebührensatzung umgesetzt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
14	Prüfung des Faktors 4,5 + x in den Einrichtungen der Fachabteilung 514	51	In Bearbeitung

Ausgehend von der mit dieser Regelung einhergehenden Intention betrachtet, wird eine mögliche Implementierung der zusätzlichen Finanzförderung „Faktor X“ sowohl für die integrativen Spiel- und Lernstuben von der Fachabteilung als auch seitens des Jugendamtes für weitere integrative Kindertageseinrichtungen i.S. des Art.2 Abs.3 BayKiBiG positiv gewertet. Vor einer evtl. Einführung des erhöhten Gewichtungsfaktors ist jedoch eine Diskussion zu führen inwieweit dieser auch integrativen Einrichtungen der Freien und gemeinnützigen Trägern zu gewähren wäre und welche weiteren Auswirkungen und Klärungsbedarfe eine derartige Umsetzung mit sich bringen würde. Diese Diskussion wird im Laufe des Jahres 2023 angestoßen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
15	Hinweise zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen (insbesondere Buchungszeitkategorien bzw. satzungsmäßige Festlegung von Kernzeiten)	51	Erledigt

Durch die Verwaltung erfolgt bereits eine gut vernetzte, weitreichende förderrechtliche und förder-technische Begleitung und Unterstützung. Umfassendere Kontrollmaßnahmen sind nicht angedacht. Die fehlenden Buchungskategorien im Bereich der Spiel- und Lernstuben wurden mit Änderung der Gebührensatzung vom 30.03.2023 (tritt zum 01.09.2023 in Kraft) aufgenommen.

Um eine drohende Förderschädlichkeit nach Art 21 BayKiBiG für die städtischen Spiel- und Lernstuben auszuschließen, sind in der Gebührensatzung Mindestbuchungszeiten hinterlegt. Für die Spielstuben und Lernstuben im Grundschulalter sind es vier bis fünf Stunden. Somit ist gewährleistet, dass Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit für mindestens vier Stunden gebildet und betreut werden. Die

sog. Kernzeiten für die Förderung der Kinder sind in den individuellen Einrichtungskonzeptionen hinterlegt. Diese Kernzeiten sind mit der Fachaufsicht der Regierung von Mittelfranken abgestimmt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
16	Die Nutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen sollten angepasst werden.	51	Erledigt

Mit Stadtratsbeschluss vom 30.03.2023 wurden die Gebühren für die Nutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.09.2023 angemessen erhöht. Eine weitere Erhöhung erfolgt zum 01.09.2024. Die Verpflegungsgebühren wurden ebenfalls zum 01.09.2023 angepasst.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
17 a	Der angesetzte Grundstückswert wäre nachvollziehbar zu ermitteln und zu dokumentieren	24	Erledigt

Die Ermittlung des Grundstückswerts wurde am 05.10.2022 noch an den BKPV gesendet, ging aber nicht mehr in den Bericht ein.

Der konkrete Bodenrichtwert ergibt sich aus dem Bodenrichtwert der Stadt Erlangen 2022 geteilt durch den Umrechnungskoeffizienten der Geschossflächenzahl eines Vergleichs Grundstücks, dies multipliziert mit dem Umrechnungskoeffizienten der Geschossflächenzahl des Grundstücks.

Der angesetzte Grundstückswert ergibt sich aus der anteiligen Grundstücksfläche multipliziert mit dem konkreten Bodenrichtwert.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
17 b	Die angesetzte Instandhaltungspauschale wäre nachvollziehbar zu ermitteln und zu dokumentieren	24	Erledigt

Die angegebene Instandhaltungspauschale richtet sich nach der zweiten Berechnungsverordnung (deutsche Rechtsverordnung, in der die Wirtschaftlichkeitsberechnung von Wohnraum geregelt ist), welche Anwendung im sozialen Wohnungsbau findet.

Die Instandhaltungspauschale in Anlehnung an die II. BV bezieht sich auf die technischen Anlagen, Einrichtungen und Bauteile des Gesamtgebäudes. Aus diesem Grund bedarf es nach wie vor, für die zusätzlichen technischen Anlagen, Einrichtungen etc., die speziell für uns als Mieter durch den Bauträger eingebaut werden, einer separaten Regelung, welche in Ziffer 11 des Mietvertrages in Verbindung mit der Anlage 14 des Mietvertrages getroffen wurde.

Daher haben wir Sie für richtig befunden. Auch wir setzten Instandhaltungspauschalen in unserer Mietkalkulation mit an.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
17 c	Ansatz einer Wertsicherungsklausel sollte überprüft werden	24	Erledigt

Im damaligen Mietvertragsentwurf wurde die Instandhaltungspauschale einmal in der Mietberechnung und auch im Mietvertrag erfasst, so dass diese Kosten doppelt angesetzt wurden. Dieser Fehler wurde behoben und die Klausel im Mietvertrag herausgenommen bzw. geändert.

Eine Mitteilung erfolgte per Mail am 20.07.2022.

Allerdings sollte laut BKPV die Anmerkungen im Bericht für mögliche künftige Investoren Modelle erhalten bleiben.

Daher ist die Indexmietanpassung in der Nr. 7.1 Wertsicherung, des Mietvertrags, übliche Praxis und ging für uns in Ordnung.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
17 d	Höhe der Kapitalrendite	24	Aktuell nicht mehr relevant

Wir setzen in unseren eigenen Mietkalkulationen ebenfalls 4% kalkulatorische Zinsen an. Das allgemeine Zinsniveau hat sich seit Januar 2022 schlagartig verteuert.
Beim Ansatz der kalkulatorischen Zinsen geht man daher von Durchschnittswerten aus.

Personalwesen:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
18	Unzulässige Zahlung von Leistungsprämien an Beschäftigte	11	Erledigt

Die Umsetzung der Feststellung ist erfolgt. Mit Stadtratsbeschluss vom 30.03.2023 wurden die ursprünglichen Beschlüsse aus den Jahren 2009 und 2014 aufgehoben. Die Gewährung zusätzlicher Leistungsprämien für Tarifbeschäftigte zur Anerkennung herausragender besonderer Leistungen erfolgte somit letztmalig im Jahr 2022 und wird nicht weiter fortgeführt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
19	Unzulässige Verknüpfung von Teilnahme am Leistungsentgelt und Bewilligung einer Stufenlaufzeitverkürzung	11	In Bearbeitung

Die Feststellung betrifft eine Regelung der Dienstvereinbarung über die Leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Erlangen (DV LoB). Die Umsetzung der Feststellung wird angestrebt, erfordert aber eine Änderung der DV LoB. Amt 11 nimmt diesbezüglich Kontakt mit dem Personalrat auf, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen und zu vereinbaren.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
20	Die Regelungen zur Gewährung von Leistungsprämien an Beamte entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben.	11	Erledigt

Anträge auf Vergabe einer Leistungsprämie an Beamt*innen wird Amt 11 zukünftig mit einem strengeren Maßstab hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 67 f. BayBesG (herausragende besondere Einzelleistung) prüfen. Abweichend vom Prüfungsbericht des BKPV kann nach Einschätzung von Amt 11 eine besonders herausragende Leistung aber auch bei Aufgaben, die Bestandteil des Hauptamtes sind, vorliegen, wenn diese in einem außergewöhnlich hohen Umfang, in besonders herausragender Qualität oder unter besonders herausragenden Umständen erfüllt wurden.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
21	Die Rufbereitschaftszeiten der im Winterdienst eingesetzten Beschäftigten wurden teilweise nicht tarifgerecht bezahlt. Die diesbezüglichen Regelungen in der DV Winterdienst vom 21.09.2020 sind nichtig.	EB77	In Bearbeitung

Es wird mit dem Amt 11, dem Gesamtpersonalrat und dem Dienststellenpersonalrat des EB 77 daran gearbeitet die Mängel zu beheben. Erste Gespräche finden ab Anfang Juli 2023 statt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
22	Der Fahrzeugverleih an Mitarbeiter des EB77 - Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung sollte eingestellt werden.	EB77	In Bearbeitung

Der Fahrzeugverleih an Beschäftigte der Stadt (nicht: EB77) gem. DA Kfz wurde vorläufig eingestellt und soll im Rahmen der anstehenden Neuregelung der DA Kfz nochmals überprüft werden.

Die bisherige Vermietung wurde zum Selbstkostenpreis abgewickelt (nicht: kostenlos oder zu einem günstigeren Preis) und war schon bisher mit schadensrechtlichen Regelungen verbunden. Ausgeschlossen war auch bisher eine gewerbliche Tätigkeit sowie eine Nutzung während der Dienstzeiten. Ob eine Vermietung künftig wieder aufgenommen werden kann, soll im Rahmen der Neuregelung der DA Kfz eingehend überprüft werden. Sie wurde ursprünglich eingeführt, um Beschäftigte z.B. bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in Sportvereinen oder beim Umzug innerhalb Erlangens zu unterstützen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
23 a	Sonstige Hinweise zum Personalwesen: Der Abzug von nur 75 % der ausgefallenen Sollarbeitszeit vom Jahresarbeitszeitkonto beim Abbau von Zeitguthaben im Rahmen der sog. Bonusregel ist unzulässig. Die Stadt sollte auf eine Änderung der Dienstvereinbarung hinwirken.	EB77	In Bearbeitung

Die DA Grünflex von 15 Tagen wird kaum genutzt, durchschnittlich greift die Regelung an fünf Tagen im Jahr pro Mitarbeiter von Stadtgrün. Der praktische Nutzen der Bonusregelung bei Schlechtwetter ist in diesem Zeitraum groß. Mitarbeiterinnen, Grünflächen und Maschinen werden bei Wetterextremen nicht übermäßig strapaziert und es entsteht kein Schaden an Mensch, Grünfläche und Maschine. Dieser wäre zu erwarten, wenn die Leitung von Stadtgrün trotz extremer Wetterereignisse den regulären Arbeitseinsatz einfordert. Das angesprochene hohe Stundenkontingent resultiert aus der zu geringen Personalkapazität bei Stadtgrün und den Winterdiensteinsätzen. Im Zuge einer Änderung der DA Grünflex kann an einer anderen Lösung gearbeitet werden.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
23 b	Sonstige Hinweise zum Personalwesen: Empfehlung zur Einführung einer elektronischen Zeiterfassung.	11	In Bearbeitung

Die Einführung einer elektronischen Arbeitszeiterfassung für alle Beschäftigten der Stadt Erlangen wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach geprüft, aber aufgrund zu hoher Kosten und eines zu hohen Aufwands nicht weiterverfolgt.

Im Zuge der ab Herbst 2023 geplanten Einführung des Personalmanagementsystems „Loga All-In“ und der voranschreitenden Digitalisierung von Verwaltungsprozessen sollen Vor- und Nachteile einer elektronischen Arbeitszeiterfassung erneut abgewogen und frühere Entscheidungen aktualisiert werden. Vorrangig sollen aber bisherige Standardanwendungen stadtweit, für alle Beschäftigten ausgerollt und im Betrieb gefestigt sowie Lösungen für Beschäftigte ohne PC-Arbeitsplatz gefunden werden. Als Optimierung der bisherigen Arbeitszeiterfassung wird seit 01.06.2023 die Arbeitszeit im Dokumentenmanagementsystem Enaio erfasst und sowohl von den Beschäftigten als auch den jeweiligen Führungskräften digital gezeichnet, so dass ein Papierausdruck nicht mehr notwendig ist.

Betätigungsprüfung:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
24	Die weiteren Handlungsoptionen in Bezug auf den Verkauf der Beteiligung Erlanger Schlachthof GmbH wurden nicht ausreichend geprüft und bewertet.	II/BTM	Durch Verkauf gegenstandslos, Dokumentation wird künftig verbessert.

Das BTM kann kein Versäumnis hinsichtlich der Prüfung weiterer Handlungsoptionen in Bezug auf den Verkauf der Erlanger Schlachthof GmbH (ESG) erkennen.

Die Zukunftsoptionen der ESG wurden im Aufsichtsrat regelmäßig und ausführlich diskutiert. Die Möglichkeiten zur Prüfung der im BKPV-Bericht genannten Alternativen wurden dabei ausgeschöpft (Überlegungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Kontaktaufnahme mit alternativen potenziellen Kaufinteressenten). Von zeit- und kostenaufwendigen Maßnahmen wie einer öffentlichen Ausschreibung oder der Einschaltung externer Experten für weitergehende monetäre Bewertungen wurde wegen offensichtlicher Chancenlosigkeit im Sinne des Gebots der sparsamen und wirtschaftlichen Hausführung und Beteiligungssteuerung abgesehen.

Zur Erinnerung:

- Eine Preisanhebung über das marktübliche Niveau hätte die kleineren Kunden (Metzger) herausgedrängt, was aufgrund der vertraglich fixierten Rabattierung für Großkunden die Margen des Schlachthofs weiter verschlechtert hätte.
- Eine Verbesserung der Kostensituation hätte erhebliche Investitionen vorausgesetzt, die sich aufgrund der Ertragslage nicht amortisiert hätten.
- Nach Kontaktaufnahme mit möglichen alternativen Kaufinteressenten durch ein Aufsichtsratsmitglied mit beruflichen Verbindungen in der Branche hat sich klar herausgestellt, dass der Erlanger Schlachthof aufgrund seiner Standortnachteile für diese unattraktiv ist. Dies bestätigt auch die Tatsache, dass nach amtlicher Bekanntmachung kein Dritter die Unwirksamkeit des Anteilsverkaufsvertrags gemäß § 135 Abs. 2 Satz 2 GWB in einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht hat.

Seit dem Grundsatzbeschluss 2011 wurden die städtischen Gremien - zusätzlich zur regelmäßigen Berichterstattung über die Lage der Gesellschaft im Rahmen der Beschlussfassungen zu Jahresabschluss und Wirtschaftsplan - mehrfach zum Gang der Verhandlungen und der immer drängenderen Situation angesichts der auslaufenden Genehmigung der Kälteanlage informiert. Dabei wurde der politische Wille deutlich, dass der Erlanger Schlachthof und seine Arbeitsplätze wenn irgend möglich erhalten werden sollten. Die Transaktion zum Verkauf der ESG wurde schließlich mit nur einer Gegenstimme vom Stadtrat beschlossen.

Der Prüfungsbericht des BKPV würdigt die jahrelangen, zum Teil kräftezehrenden Bemühungen von Aufsichtsrat, OB, Ref. II und Beteiligungsmanagement um den Erhalt des Schlachthofs zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen in keiner Weise. Das Beteiligungsmanagement weist die Kritik der Sache nach daher zurück. Außerdem fehlt im Prüfbericht eine (positive) Würdigung der komplexen und vielfältigen Vertragswerke inkl. dem angezeigten Beihilfeverfahren gem. EU-Recht.

Zugegeben hätten die Überlegungen und Diskussionen zu möglichen Handlungsoptionen in Aufsichtsratsprotokollen und Stadtratsvorlagen besser dokumentiert werden können. In Zukunft wird als Konsequenz darauf mehr geachtet werden.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
25	Die aktive Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats der GEWOBAU sollte künftig intensiviert werden.	II/BTM	In Bearbeitung

Das Beteiligungsmanagement wird in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der GEWOBAU einen Vorschlag zur Schärfung der Statuten erarbeiten, um künftig eine transparentere

Information über maßgebliche Investitionsmaßnahmen an den Aufsichtsrat der GEWOBAU sicherzustellen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
26 a	Medical Valley Center GmbH (MVC) - Definierung der Inhalte des bisherigen § 2 Abs. 2 Satz 5 GV und § 13 Abs. 1 f) GV im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses oder der vorgesehenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.	II/BTM	Erledigt

Gleichzeitig mit dem neuen Gesellschaftsvertrag wurde auch eine ergänzende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter den Gesellschaftern abgestimmt. Diese wurde wie geplant am 22.11.2022 in der ersten Sitzung des Aufsichtsrats nach Beurkundung der neuen Satzung am 19.07.2022 beschlossen.

Die im BKPV-Bericht genannten Inhalte betreffen allgemeine Regelungen zu den Belegungs- und Nutzungsbedingungen sowie zur Festsetzung der Benutzungsentgelte. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält entsprechende Regelungen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
26 b	Medical Valley Center GmbH (MVC) - Regelungsbedarf hinsichtlich verschiedener Höchstbeträge durch Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch einen Grundsatzbeschluss	II/BTM	Erledigt

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung legt die genannten Höchstbeträge fest.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
26 c	Medical Valley Center GmbH (MVC) - Bezüglich Finanzierungshilfen für den Bau von Prototypen für die Mieter des MVC: Die Stadt hätte in diesem Zusammenhang darauf hinzuwirken, dass Rahmenvorgaben für die Abwicklung der Finanzierungshilfen durch die MVC in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorgaben (insbesondere Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) ausgestaltet, dokumentiert und eingehalten werden.	II/BTM	Erledigt

In seiner Sitzung am 22.11.2022 hat der Aufsichtsrat entsprechende Rahmenvorgaben beschlossen inklusive der Verpflichtung der Geschäftsführung, ggf. im Rahmen der jährlichen Jahresabschlussbesprechung über ausgegebene Finanzierungshilfen zu berichten.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
26 d	Medical Valley Center GmbH (MVC) - Für die Befreiungen nach § 181 BGB ist ausschließlich das Bestellorgan (hier: Gesellschafterversammlung) zuständig.	II/BTM	Erledigt

Der Hinweis wurde bei der Beurkundung der neuen Satzung am 19.07.2022 berücksichtigt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
27 a	Feststellungen und Hinweise zum Wirtschaftsplan und dessen Vollzug (MVC): Künftig hätte die Stadt darauf hinzuwirken, dass die Personalaufwendungen zutreffend im Wirtschaftsplan veranschlagt und ein Personalplan entsprechend § 16 Abs. 1 GV bzw. § 12 Abs. 1 Satz 2 des neu zu fassenden GV erstellt wird.	II/BTM	Erledigt

Das MVC beschäftigt seit 2017 kein eigenes Personal. Bis 2020 wurden lediglich zeitweise in geringem Umfang (ca. 6 T€ p.a.) Aushilfen eingesetzt. Die Geschäftsführung wurde darauf hingewiesen, dass in Zukunft auch für die Beschäftigung von Aushilfen – soweit planbar - ein Personalplan zu erstellen ist.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
27 b	Feststellungen und Hinweise zum Wirtschaftsplan und dessen Vollzug (MVC): - Die Stadt hat darauf zu achten, dass die Investitionen klar und konsistent im Rahmen der Wirtschaftsplanung ausgewiesen werden. - Ergänzender Soll-Ist-Vergleich bzgl. Investitionen	II/BTM	Erledigt

Aufgrund der geringen Zahl an Investitionsprojekten berichtet die Geschäftsführung in den Aufsichtsratssitzungen ausführlich über den Stand jeder einzelnen Maßnahme. Die Geschäftsführung wurde aufgefordert, zukünftig den Investitionsplan detaillierter auszuarbeiten und im Rahmen der Jahresabschlussbesprechung einen Soll-Ist-Vergleich vorzulegen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
27 c	Feststellungen und Hinweise zum Wirtschaftsplan und dessen Vollzug (MVC): Vergaberechtliche Vorschriften und Gebote sind künftig zu beachten.	II/BTM	Erledigt

Mit der Geschäftsführung wurde vereinbart, nach Auslaufen des mehrfach verlängerten Facility-Management-Vertrags diesen neu auszuschreiben.

Informationstechnik:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
28	Grundsätzliche Anmerkungen zum IT-Betrieb: - IT-Kosten pro Arbeitsplatz kritisch überwachen - Auswirkungen der Digitalisierung im Hinblick auf Bürgerservice, Prozessoptimierung sowie den Personalbedarf kritisch beobachten. - Bei Zuordnung der IT-Kosten auch die Auswertbarkeit der an externe IT-Dienstleister getätigte Zahlungen berücksichtigen	17	In Bearbeitung

Die Kosten für die Bereitstellung von IT eines Arbeitsplatzes sind in den letzten Jahren gestiegen. Gründe dafür waren neue Lizenzmodelle der Softwarehersteller, verstärkte Digitalisierungsprojekte zur weiteren Optimierung der Arbeitsplätze durch neue zeitgemäße Programme und Funktionen.

Amt 17 wird in 2023 eine Ämterumfrage bei allen Ämtern durchführen, um einen Überblick über die dezentral beschafften Softwareprodukte zu gewinnen, um die IT-Ausgaben in Zukunft besser steuern zu können. Darüber hinaus wurden die Budgetierungsregeln ab 2023 geändert, die eine Freigabe von Amt 17 bei der Beschaffung von IT vorgeben.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
29 a	Technische und organisatorische Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Virenschutzes: Virenschutz bezüglich Server	17	Erledigt

Es wurde eine detaillierte Stellungnahme von KommunalBIT eingeholt.

KommunalBIT hat die Situation zum Malware-Schutz analysiert, die festgestellten Effekte wurden geklärt und wo möglich für Abhilfe gesorgt.

Sicherheitsüberprüfungen werden proaktiv durchgeführt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
29 b	Technische und organisatorische Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Virenschutzes: Virenschutz bezüglich Clients	17	Erledigt

Es wurde eine detaillierte Stellungnahme von KommunalBIT eingeholt.

KommunalBIT hat die Situation analysiert, die festgestellten Effekte begründet und wo möglich für Abhilfe gesorgt. Auffälligkeiten werden überwacht und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Die Konfiguration und das Konzept für die Sicherung wurden angepasst.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
30 a	Verbesserungen bei der Datensicherung in den Bereichen Schutz gegen Ransomware, Abdeckzeitraum und Datenbanksicherungen: Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen bei Anti-Ransomware-Funktionen.	17	Erledigt

Es wurde eine detaillierte Stellungnahme von KommunalBIT eingeholt.

KommunalBIT hat die Situation analysiert, die festgestellten Effekte begründet und wo möglich für Abhilfe gesorgt. Auffälligkeiten werden überwacht und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Entsprechende Rechte- und Rollenkonzepte verhindern unberechtigten Zugang zu den Daten.

Produktivdaten und mehrere Sicherungen liegen physisch getrennt an verschiedenen Standorten.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
30 b	Verbesserungen bei der Datensicherung in den Bereichen Schutz gegen Ransomware, Abdeckzeitraum und Datenbanksicherungen: Abdeckzeitraum der Datensicherung.	17	In Bearbeitung

Es wurde eine detaillierte Stellungnahme von KommunalBIT eingeholt.

KommunalBIT hat die Situation analysiert, die festgestellten Effekte bestätigt und begründet. Die Verlängerung des Abdeckungszeitraums für die Datensicherung bei VMware und Datenbanken wird gemeinsam mit KommunalBIT und den Partnerstädten Fürth und Schwabach geprüft und ggf. neu festgelegt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
30 c	Verbesserungen bei der Datensicherung in den Bereichen Schutz gegen Ransomware, Abdeckzeitraum und Datenbanksicherungen: Datenbanksicherungen.	17	Erledigt

Es wurde eine detaillierte Stellungnahme von KommunalBIT eingeholt.

Alle Datenbank Sicherungen wurden in diesem Zusammenhang von KommunalBIT überprüft. Alle Sicherungen werden gemäß der Notwendigkeit (Transaktionsprotokolle ja/nein, Turnus der Sicherungen, ...) durchgeführt.

Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass zu allen aktiven Datenbanken eine aktuelle Datensicherung existiert.

Die zentrale Anleitung zur Datensicherung bzw. auch Wiederherstellung von Daten wurde entsprechend überarbeitet.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
31 a	Beachtung von bereichsspezifischen Anforderungen bei der elektronischen Aktenführung: Aufbewahrung der papiergebundenen Originale bei der elektronischen Belegarchivierung	20	In Bearbeitung

Dies ist mit Amt 14 festzulegen (Art und Dauer der Aufbewahrung).

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
31 b	Beachtung von bereichsspezifischen Anforderungen bei der elektronischen Aktenführung: Fehlende Beigabe von begründenden Unterlagen	20	In Bearbeitung

Künftige Regelung in der neuen DA Kassen- und Anordnungswesen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
31 c	Beachtung von bereichsspezifischen Anforderungen bei der elektronischen Aktenführung: Zugriff auf elektronisch geführte Personalakten: Empfehlung zur Verschlüsselung aller Personalaktendokumente auf Verzeichnisebene.	17	Wird nicht gefolgt

Potentiell Zugriffsmöglichkeit auf das fragliche Dateiverzeichnis haben ausschließlich Administratoren von KommunalBIT, keine Mitarbeiter oder Administratoren der Stadt Erlangen. Durch entsprechende Maßnahmen bei KommunalBIT ist dieser Kreis sehr klein. Da die Dateinamen nur aus IDs bestehen, ist eine gezielte Suche kaum möglich.

Eine Verschlüsselung schätzen wir als nicht ungefährlich ein (Schlüsselverlust, technisches Versagen), zudem besteht erhöhter technischer, organisatorischer und finanzieller Aufwand. Bei einer Verschlüsselung ist auch kein Zugriff auf die Datensicherung möglich, zumindest kein Zugriff auf einzelne Dateien.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Verschlüsselung bislang nicht eingeführt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
32 a	Ordnungsgemäßer Einsatz elektronischer Signaturen beim elektronischen Anordnungsworkflow (AOW): Anforderungen an die Nichtabstreitbarkeit der elektronischen Wissens- und Willenserklärung	17	Wird nicht gefolgt

Eine Umsetzung in Erlangen ist aus folgenden Gründen nicht geplant:

Für die Hinterlegung des Signaturzertifikats auf dem Signaturserver ist die dazugehörige PIN einmalig einzugeben. Erst dadurch ist die Signatur grundsätzlich zur Verwendung freigeschaltet. Die Authentizität des Signierenden (= Person, die auf den Signieren-Button im RWF klickt) ist auch ohne

wiederholte Eingabe der PIN aus unserer Sicht ausreichend sichergestellt. Die allgemein üblichen Vorsichtsmaßnahmen, die auch bei Schulungen über die Informationssicherheit geschult werden, liegen in der Verantwortung der Anwender*innen, (kein Zugang für Unbefugte zum System, keine Weitergabe Passwort, Bildschirmsperre bei Verlassen des Arbeitsplatzes etc.) und ist nicht spezifisch für den elektronischen Rechnungsworkflow.

Das bisherige Vorgehen hat sich im Sinne eines effizienten Prozesses in der Praxis bewährt, Sicherheitsvorfälle sind nicht bekannt.

Bayern ist das einzige Bundesland, das bei einem Einsatz einer geeigneten Software für elektronische Anordnungen noch die Verwendung einer elektronischen Signatur vorgibt. Andere Landesgesetzgeber halten die Protokolldaten der jeweiligen Software für einen Nachweis von Feststellung und Anordnung für ausreichend.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
32 b	Ordnungsgemäßer Einsatz elektronischer Signaturen beim elektronischen Anordnungsworkflow (AOW): Technische Absicherung der Komfort- bzw. Stapelsignatur im Anordnungswesen	17	Wird nicht gefolgt

Die Funktion „Signieren im Stapel“ im Sinne von „10 Anordnungen unbesehen auf einmal Signieren“ wurde aufgrund des Hinweises des BKPV während der Prüfung bereits ausgeschaltet, da auch im Sinne Erlangens nicht erwünscht.

Eine „Lesebestätigung“, dass Anordnung vor dem Signieren auch gelesen wurde, wird nicht eingebaut, da a) technisch nicht möglich und b) die AO-Befugten mit ihrer Signatur die Verantwortung für die Richtigkeit der AO übernehmen – siehe jährliche gemeinsame Veröffentlichung der Stadtkasse und der Revision im MiBl.

Verschiedenes:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
33	a) Die Gebühren für Amtshandlungen im Bereich der Fleischi- hygiene sind nicht kostendeckend. b) Die letzte Anpassung der Gebührensätze wurde ohne einen Beschluss des zuständigen Organs vorgenommen.	39	Erledigt

Zu a) Die Thematik ist dem Amt 39 bekannt, weshalb die Neukalkulation der Gebühren derzeit durchgeführt wird. Die Nachberechnung der Gebühren seit dem Kalenderjahr 2019 sowie mehrere Prognoseberechnungen sind bereits durchgeführt. Voraussichtlich noch im Mai 2023 werden erforderliche Gespräche mit den Gewerbetreibenden geführt. Die Beschlussvorlage soll spätestens im dritten Quartal 2023 in den HFGA eingebracht worden sein.

Zu b) Die Gebührenfestsetzung wird künftig durch den Stadtrat bzw. den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss erfolgen. Entsprechende Beschlussvorlagen werden von Amt 39 erstellt und eingebracht.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
34	Der Abgleich der Meldungen an das Zentrum Bayern Familie und Soziales zeigte zu niedrige Erstattungsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.	50	Erledigt

Die bei der Prüfung festgestellten Abweichungen wurden bereits während der Prüfung gegenüber dem Prüfer richtiggestellt.

Im Bericht wird die knappe Zeit als Grund dafür angeführt, dass eine detailliertere rechnerische Durchsicht der Einzelabrechnungen seitens des Prüfers nicht möglich war.

Das Sozialamt, Sachgebiet 502-1 hat die Zahlen der Grundsicherungsleistungen in den Jahren 2014 bis 2020 selbst den Erstattungsbeträgen des Bundes (über das ZBFS) gegenübergestellt:

Die Tabelle des Prüfers im Bericht wird deshalb wie folgt richtiggestellt:

Haushalts- jahr	2014 in T €	2015 in T €	2016 in T €	2017 in T €	2018 in T €	2019 in T €	2020 in T €
Meldungen	3.824	3.998	4.931	4.943	4.958	4.964	5.247
Erstattun- gen	3.824	3.998	4.931	4.943	4.958	4.964	5.247
Über- schuss (+)	0	0	0	0	0	0	0
Fehlbetrag (-)	0	0	0	0	0	0	0

Das Sozialamt hat die Beträge der Erstattungen aus den Debitorenposten mit dem entsprechenden Verwendungszweck (z.B. Erstattung Bund Grundsicherung I. Quartal 2019) entnommen. Die entsprechenden Dateien liegen dieser Stellungnahme bei.

Somit gibt es nach der Prüfung des Fachamtes keine Differenz zwischen den Leistungen der Stadt Erlangen und der Erstattung durch den Bund in den geprüften Jahren.

Entwässerungsbetrieb Erlangen (EBE):

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
35 a	Feststellungen zu den Gebührenkalkulationen: Abweichungen bei den Erlösen aus Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.	EBE	Wird nicht gefolgt

Die Kalkulation erfolgt nach verkauften Frischwassermengen. Die durch den BKPV ausgewiesenen Differenzen sind tatsächlich nicht entstanden, da die Erlöse durch die rollierende Abrechnung durch die ESTW AG in unterschiedlichen Wirtschaftsjahren zufließen. Bei der Nachkalkulation werden die verkaufte Frischwassermenge (m3) gern. Meldung der ESTW AG sowie die durch den EBE verbesserten Festsetzungs- und Absetzungsmengen (m3) berücksichtigt. Bei der Niederschlagswassergebühr werden die veranlagten Flächen (m2) berücksichtigt, die sich innerhalb eines Jahres jedoch durch Nach- bzw. Korrekturveranlagungen ändern können.

Die festgestellten Differenzen bei den Umsatzerlösen sind tatsächlich nicht entstanden. Der Sachverhalt wurde dem Rechnungsprüfer so erläutert. Die Notwendigkeit einer Berichtigung der Nachkalkulation ist aus Sicht des EBE nicht gegeben.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
35 b	Feststellungen zu den Gebührenkalkulationen: Die Nachkalkulationen der Jahre 2015 bis 2020 enthielten Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen von rd. 3,4 Mio. €.	EBE	In Bearbeitung

Bei der in 2024 anstehenden Nachkalkulation wird geprüft werden, ob die o.g. vorgenommene Sofortabschreibung storniert und stattdessen ein jährliches kalkulatorisches Wagnis von je 850.000 € in die Berechnung aufgenommen werden kann. Alternativ könnte abweichend zur AfABerechnung nach HGB in der Gebührenkalkulation der Ansatz der Abschreibung auf die Restnutzungsdauer gewählt werden, hier jedoch zzgl. der kalkulatorischen Zinsen. Ein Ansatz des Restbuchwertes der abgegangenen Anlagenteile nach HGB entfällt dann. Die Gebührenfähigkeit der fraglichen Posten (Ausbuchung Restbuchwert) wäre mit o.g. Vorgehensweise sichergestellt. Ein dauerhafter jährlicher pauschaler Betrag für Anlagewagniskosten ist dagegen nicht möglich, sondern nur für konkret benannte Einzelwagnisse (vgl. Thimet (Hrsg.): Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern, Teil IV, Art. 8, Frage 4, Ziff. 4.14). Bei künftigen Anlagenabgängen werden statt des Restbuchwertes entsprechende gebührenfähige jährliche Beträge angesetzt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
35 c	Feststellungen zu den Gebührenkalkulationen: - Die angesetzten kalkulatorischen Zinssätze wichen teilweise von den städtischen Zinssätzen ab. - Die Zuständigkeit des Stadtrats bei der Festsetzung des Zinssatzes ist zu beachten	EBE	Erledigt

- Wurde vom EBE bereits umgesetzt. [Hinweis: nur Nachkalkulation; in der Vorkalkulation muss weiterhin ein Zinssatz für die Kalk.periode angenommen werden]

- Der kalkulatorische Zinssatz wird einmal im Jahr durch Ref. II ermittelt und wurde zuletzt mit Vermerk II/201/BH006 T.2238 vom 20. Juli 2021 für das Haushaltsjahr 2022 u.a. den Eigenbetrieben bekannt gegeben. Eine Beteiligung zur Zustimmung des Stadtrates ist durch Ref. II zu organisieren.
Der Stadtrat beschließt die gesamte Gebührenkalkulation und damit auch die darin angewendeten Zinssätze. EBE wird in der Beschlussvorlage künftig gesondert auf die verwendeten Zinssätze in der Nachkalkulation und die Vorkalkulation hinweisen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
35 d	Feststellungen zu den Gebührenkalkulationen: - Verwendung unterschiedlicher Berechnungsmethoden bei der Aufteilung der kalkulatorischen Kosten - Die Kostenverteilung sollte nochmals insgesamt überprüft und sachgemäß vorgenommen werden.	EBE	In Bearbeitung

Die Verwendung des VEDEWA-Modells auch für die Gebührenkalkulation wird rechtzeitig vor dem nächsten Kalkulationszeitraum geprüft und die Berechnungsmethoden ggf. umgestellt. Die Kostenverteilung auf die einzelnen Kostenträger wird im Rahmen der nächsten Nachkalkulation überprüft und ggf. berichtigt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
35 e	Feststellungen zu den Gebührenkalkulationen: Kosten für Versorgung und Beihilfe der Versorgungsempfänger dürfen nicht in den Gebührenbedarf einfließen.	EBE	Erledigt

Wurde vom EBE bereits umgesetzt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
35 f	Feststellungen zu den Gebührenkalkulationen: In den Nachkalkulationen sind sämtliche ansatzfähigen Positionen zu berücksichtigen.	EBE	Wird nicht gefolgt

Die dargestellte Differenz von rd. 107 T€ beim Straßenentwässerungsanteil rührt daher, dass Bauzeit-zinsen in der Gebührenkalkulation nach KAG nicht angesetzt werden dürfen, diese jedoch sehr wohl in die Betriebsabrechnung ggü. der Stadt eingehen. Die Abweichung ist damit sachlich begründet und nachvollziehbar.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
36 a	Feststellungen zur Erstattung der Straßenentwässerungskosten: Künftig wäre darauf zu achten, dass bei der Berechnung der Straßenentwässerungskosten eine einheitliche Berechnungsweise in der Gebührenkalkulation sowie gegenüber der Stadt vorgenommen wird.	EBE	Wird nicht gefolgt

Siehe oben 35 f.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
36 b	Feststellungen zur Erstattung der Straßenentwässerungskosten: Die Berechnungen bei den Gebührenkalkulationen für die Abwassergäste wären künftig anzupassen.	EBE	In Bearbeitung

Das Niederschlagswasser von Straßen wird in den Mischgebieten in Mischwasserkanäle eingeleitet und dabei mit Schmutzwasser vermischt. Die Bemessung der Niederschlagswasserabgabe erfolgt jedoch nach angeschlossenen Einwohnern und betrifft die Straßen damit nicht.
Die Handhabung wird zur nächsten Gebührenkalkulation überprüft und ggf. angepasst.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
36 c	Feststellungen zur Erstattung der Straßenentwässerungskosten: Eine Vergütung der Investitionen für die Straßenentwässerung auf Basis der kalkulatorischen Verzinsung ist nicht angemessen. Welche Art der Erstattung vorgenommen wird, haben Stadt und Eigenbetrieb zu vereinbaren.	EBE	Wird nicht gefolgt

Auf Grundlage der durch den BKPV für die Stadt Erlangen entwickelten Modellberechnung zur Abrechnung des Straßenentwässerungsanteil wurde vereinbart, dass sich der Straßenbaulastträger an den Investitionen in Form von kalkulatorischen Kosten (kalk. Abschreibung und kalk. Zins) beteiligt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
37	Die Obergrenzen der Beitragssätze sind auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen.	EBE	In Bearbeitung

Die Notwendigkeit einer Beitragsneukalkulation wurde zuletzt 2012 zusammen mit dem BKPV ausführlich erörtert, vgl. Vermerk vom 25.07.2012, Az. EBEA//KU012.
Demnach wäre eine Beitragsneukalkulation nur dann zwingend nötig, wenn durch die aktuellen Beitragssätze eine Überdeckung eintreten könnte. Da aber die Beitragssätze vor nunmehr über 30 Jahren auf Basis des damaligen Preisniveaus kalkuliert wurden und das allgemeine Preisniveau seitdem gestiegen ist, kann eine Überdeckung durch die aktuellen Beitragssätze ausgeschlossen werden. Gleichwohl hält der EBE selbst eine Aktualisierung der Beitragssätze in den kommenden Jahren für angebracht. Dies soll nach der gerade anlaufenden Beitragsnacherhebung stattfinden, die derzeit alle Kräfte bei EBE-V bindet.

Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
38	Die Verteilung der Verwaltungs-/Overheadkosten auf die verschiedenen Sparten wäre hinsichtlich der sachlichen Angemessenheit zu prüfen und zu aktualisieren.	EB77	In Bearbeitung

Die in TZ 38 empfohlene Überprüfung der Verteilerschlüssel inkl. Dokumentation der mehrstufigen Umlagen aller rd. 600 Kostenstellen des EB77 wird nach Behebung der aktuellen massiven personellen Engpässe im kaufmännischen Bereich des EB77 voraussichtlich Anfang 2024 angegangen. Der Vorwurf der mangelnden Kooperationsbereitschaft wird seitens der Fachabteilung in aller Form zurückgewiesen.

Die Prüfung fiel in eine Zeit massiver personeller Engpässe (Ausfall der Hälfte der Wissensträger im kaufmännischen Bereich) zeitgleich mit mehreren arbeitsintensiven Zusatzaufgaben (Abarbeitung komplexer steuerrechtlicher Sachverhalte aus der Betriebsprüfung des Finanzamtes, Konzernbilanz Stadt, Entgeltordnung handwerklicher Bereich u.a.m.). Dies war den Prüfern bekannt.

Dennoch wurden den Prüfern mehr als 50 umfangreiche Dokumente zur Verfügung gestellt und auch in mehrstündigen Online-Besprechungen erläutert. Lediglich das in TZ 38 angesprochene Dokument konnte aufgrund des damit verbundenen erheblichen manuellen Aufwands nicht innerhalb der gesetzten Frist zur Verfügung gestellt werden.

Die Verteilungsgrundlagen der Kostenstellen wurden zum Start des Eigenbetriebs 2002 unter Beratung des BKPV eingerichtet und dann jeweils fortgeschrieben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufgabenfelder des EB77 durch § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung festgelegt und sehr konstant sind und somit keinem ständigen Wechsel unterliegen (wie z.B. bei projektbezogenen Wirtschaftsbetrieben). Größere Veränderungen baulicher Natur (PPP-Projekt 2009, neues Verwaltungsgebäude und Pforte 2017) wurden berücksichtigt; Veränderungen im Fuhrpark werden fortlaufend eingepflegt. Die Überprüfung der Verteilerschlüssel auch für den Overheadbereich und anschließende Dokumentation wird zeitnah nachgeholt, aber voraussichtlich aufgrund des konstanten Aufgabenzuschnitts keine relevanten Veränderungen zur Folge haben.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Wirtschaftsprüfer des BKPV die Jahresabschlüsse 2002-2004 und zuletzt 2015-2019 geprüft und auch vollinhaltlich bestätigt haben.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
39	Feststellungen zu den Kalkulationen der Benutzungsgebühren für die Hausmüllabfuhr	EB77	In Bearbeitung

Die Abfallbeseitigungsgebühren ab 2024 werden im 3. Quartal 2023 kalkuliert. Die Kalkulation der Gewerbemüllgebühren wird aus der bisherigen Gesamtkalkulation genommen und entsprechend angepasst.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
40	Die direkte und sofortige Finanzierung der in den Betriebskostenumlagen des ZVA enthaltenen Investitionsausgaben über Abfallgebühren widerspricht den betriebsw. Grundsätzen des KAG, die den Kalkulationen der Abfallgebühren zugrunde zu legen sind.	EB77	Erledigt

Die Stadt Erlangen hat kein Interesse an einem Eigentumserwerb von Investitionen des Zweckverbands. Der ZVA wird künftig die Betriebskostenumlage ohne Investitionsausgaben erstellen. Für Investitionen wird eine gesonderte Aufstellung mit den kalkulatorischen Kosten erstellt und an die Verbandsmitglieder weitergeleitet. TZ40 ist somit bearbeitet und erledigt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
41 a	Organisation und Leistung der Müllabfuhr könnten verbessert werden: Vollservice mit fünf Mülladern ist unüblich.	EB77	offen

Verschiedene Varianten werden geprüft und den Fachausschüssen zur Entscheidung vorgelegt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
41 b	Organisation und Leistung der Müllabfuhr könnten verbessert werden: Reduzierung des Einsatzes von sogenannten Micro-Müllfahrzeugen. Es erscheint wirtschaftlicher, die Abfuhr nur noch mit Großfahrzeugen durchzuführen.	EB77	Wird nicht gefolgt

Die Micro-Sammelfahrzeuge werden vor allem zur Vermeidung von Rückwärtsfahrten laut Branchenregelung des DGUV eingesetzt.

Des Weiteren dienen die Fahrzeuge zur sinnvollen Beschäftigung von leistungsveränderten Mitarbeitern und der Entlastung der Laufstrecken der Gruppen in Umsetzung des Gesundheitsprojektes.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
41 c	Organisation und Leistung der Müllabfuhr könnten verbessert werden: Verbesserte Tourenplanung zur Reduzierung der Leerungsfahrten bzw. unproduktiven Arbeitszeiten.	EB77	In Bearbeitung

Es ist vorgesehen für die Tourenplanungen ein zeitgemäßes Tourenplanungsprogramm in Kombination mit einem neuen Behälterverwaltungsprogramm und direkter Generierung des Erlanger Abfallkalenders in Zusammenarbeit mit Kommunalbit zu beschaffen und einzusetzen.

Für die Integration der halben Freitage in eine 4 Tage -Woche wird in Zusammenarbeit mit dem DPR des EB 77 eine praxisnahe Umsetzbarkeit geprüft.

Das Thema der Pausenregelung an der Umladestation wird mit dem ZVA gemeinsam geprüft.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
41 d	Organisation und Leistung der Müllabfuhr könnten verbessert werden: Arbeitszeiten wären voll auszuschöpfen.	EB77	In Bearbeitung

Der Prüfungszeitraum lag in der Coronazeit. Zur möglichst langen Aufrechterhaltung des systemrelevanten Bereiches Müllabfuhr waren nach Maßnahmenplan die Arbeiten begegnungs- und kontaktfrei zu gestalten. Daher wurde in gestaffelten Arbeits- und Pausenzeiten gearbeitet. Arbeitszeit für Restmüllabfuhr ab 06:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Biomüllabfuhr ab 06:30 Uhr bis 16:00 Uhr, jeweils abzüglich täglich 20 Minuten Waschzeit und tägliche Coronatestpflicht während der Arbeitszeit, eine Stunde Pause.

Nach Aufhebung der Coronamaßnahmen wurden die Arbeitszeiten wieder zurückgeführt, sind wieder besser kontrollierbar und werden aktuell besonders beobachtet.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
42	Die Kosten des Winterdienstes wären auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen.	EB77	In Bearbeitung

Im Rahmen der zu überarbeitenden Dienstvereinbarung wird dieser Punkt geändert.

Teilbericht 2:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
	Organisation Amt 63 Bauaufsichtsamt	63	In Bearbeitung

Amt 63 hatte zu dem Prüfbericht eine Synopse erstellt und darin die Meinung, Haltung etc. des Amtes zu den Prüfungsfeststellungen zum Ausdruck gebracht.

Die Kernaussagen daraus in verkürzter Form lauten:

- Im Rahmen einer Amtsklausur am 19. Und 20.07.2023 haben wir insb. das von BKPV thematisierte „Spannungsverhältnis zwischen Technik und Verwaltung“ mit externen Moderation mit höchster Priorität bearbeitet. Verschiedene Arbeitsgruppen werden sich hier inhaltlich mit der Zusammenarbeit befassen.
- Die Anregung „Bauservice“ sehen wir als positiv und sofern die die Voraussetzungen (Qualifikation, Vergütung, Bereitschaft Mitarbeiter) geschaffen werden können, als zeitnah umsetzbar an.
- Das Erteilen der positiven Bauvorbescheide durch die Technik, anstelle der Verwaltung, wird bereits seit 01.12.2022 umgesetzt.
- Die Veränderung vom bisher praktizierten „Vier-Augen-Prinzip“ wird abgelehnt. Das „Vier-Augen-Prinzip“ dient u.a. der Korruptionsprävention und dem Qualitätsstandard, insb. auch für neue Mitarbeitende.
- Eine organisatorische Verlagerung des Bereiches „Grundstücksentwässerung“ hin zum EBE wird abgelehnt. Sowohl die Dienststelle als auch die betroffenen Mitarbeitenden verstehen sich als wesentlicher Bestandteil des Bauaufsichtsamtes, insb. relevant für die Prüfung der gesicherten Erschließung.
- Ebenso wird die organisatorische Gliederung wie vom BKPV abgelehnt. Ein Vorschlag des Amtes hierzu wurde vorgelegt.
- Die Stellenbemessung des BKPV wird abgelehnt.
Im Bereich 63-2 (Technik) erfolgte die Bemessung ohne ausreichende Berücksichtigung des „Vier-Augen-Prinzips“ zur Korruptionsprävention. Wir fordern eine erneute Bemessung unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes.
Im Bereich 63-1 (Verwaltung) wird eine zusätzliche 0,5 Stelle für den Bereich der Unteren Denkmalschutzbehörde benötigt. Dieser Umfang wurde grundsätzlich bestätigt, soll aber aus der vorhandenen Personalstärke generiert werden. Im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung PV-Anlagen auf Denkmälern ist hier der Beratungs- und Arbeitsaufwand (der zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht berücksichtigt wurde) signifikant erhöht. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe, auch im Sinne der Klimawende, bedarf einer zusätzlichen Kapazität.

Die vollständige Synopse mit detaillierten Ausführungen ist bei Bedarf bzw. auf Nachfrage bei Amt 63 erhältlich.